



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. D 5163

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2241)

Nummer der ABG: D 5163

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: NR 5 SMARL

Inhaber der ABG: 3M Deutschland GmbH  
D-40721 Hilden

Hersteller: Minnesota Mining and  
Manufacturing Company  
St. Paul, Minnesota/USA

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 5163

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. D 5163

- 2 -

---

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Wenn die Fertigung oder der Vertrieb der Fahrzeuge/Systeme/Bauteile/selbständigen technischen Einheiten nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden sind, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt davon unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn die Fertigung oder der Vertrieb länger als ein Jahr eingestellt worden sind oder wenn sie länger als ein Jahr eingestellt werden sollen.

Der erstmalige Beginn der Fertigung oder der erstmalige Beginn des Vertriebs oder deren erneute Aufnahme sind dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. D 5163

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" Nr. 29 vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 20.12.1993 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Folien, Typ NR 5 SMARL, in einer Dicke von 0,047 mm  $\pm$  15 % dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Scheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, feilgeboten werden.

Die Folien bestehen aus zwei eingefärbten Polyesterfolien. Das Laminat ist auf der Außenseite mit einer Schicht versehen, die die Kratzfestigkeit erhöht. Die Innenseite der Folien ist mit einem Acrylatkleber beschichtet.

Die Scheiben dürfen mit der Folie nur bis zur Scheibenhaltung beschichtet werden.

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, daß bei Aufbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

An jeder Folie, Typ NR 5 SMARL, muß gut lesbar und dauerhaft

der Typ und  
das Prüfzeichen

angebracht sein.

Diese Kennzeichnung muß an jeder am Fahrzeug angebrachten Folie vorhanden sein.

Flensburg, den 11. September 1995

Im Auftrag

Peper

Beglaubigt:

  
Verkehrsamt



Anlagen:

Prüfzeugnis des Staatlichen  
Materialprüfungsamtes Nordrhein-  
Westfalen, Dortmund,  
Nr. 41 0261 7 94, vom 01.08.1995



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
ABG Nr. D 5163, Nachtrag I

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2241)

Nummer der ABG: D 5163, Nachtrag I

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: PNTHR 5

Inhaber der ABG: 3M Deutschland GmbH  
D-40721 Hilden

Hersteller: Minnesota Mining and  
Manufacturing Company  
St. Paul, Minnesota/USA

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.  
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
ABG Nr. D 5163, Nachtrag I

- 2 -

Der auf der Innenseite der Folien aufgebrachte Acrylatkleber darf nunmehr auch mit einer UV-Barriere versehen sein.

Der Folientyp wurde

von NR 5 SMARL

in PNTHR 5

geändert.

Die Kennzeichnung jeder Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen ist entsprechend zu ändern.

Flensburg, den 25. September 1996  
Im Auftrag  
Klostermann

Beglaubigt:

  
Verwaltungsangestellte



Anlagen:

Prüfzeugnis des Staatlichen  
Materialprüfungsamtes Nord-  
rhein-Westfalen, Dortmund,  
Nr. 41 0068 9 96 vom 16.09.1996